



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. März 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/579 –**

**Frage Nummer 30  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Patrick Friedl**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche besonders geschützten Wirbeltierarten (z. B. Amphibien) können durch das Walzen von Wiesen nach dem 15. März getötet werden und bei welchen Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie (z. B. Wiesenbrüter) kann die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und welche Maßnahmen schlägt die Staatsregierung vor, um diese Eingriffe in die Population zu vermeiden?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Walzen von Wiesen dient vor allem zur Einebnung von Erdauswürfen, die während des Winters durch Maulwürfe und Wühlmäuse erzeugt wurden. Maßnahmen zur Förderung eines hohen Grundwasserstandes, wie sie im Rahmen des Wiesenbrüterschutzes oder der Renaturierung von Niedermooren umgesetzt werden, senken die Besiedlungsdichte von Maulwürfen und Wühlmäusen und machen im Idealfall das Walzen im Frühjahr überflüssig. Wo Grünland gewalzt werden muss, sollte dies vor dem 15. März erfolgen, sofern die örtlichen Witterungsbedingungen dies erlauben. Über das Vertragsnaturschutzprogramm bestehen Fördermöglichkeiten für die Bewirtschaftungsruhe von Wiesen ab 15. März bzw. 1. April bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt, diese Zusatzleistung kommt insbesondere in Wiesenbrütergebieten zum Tragen.

Ergänzende Antwort des StMUV vom 26.03.2019:

Durch Bodenbearbeitungen wie das Walzen, Eggen oder Striegeln von Wiesen können im zeitigen Frühjahr Amphibien, die zu oder von ihren Laichgewässern wandern, betroffen sein. Dies betrifft in feuchten bis nassen Wiesengebieten insbesondere Erdkröte und Grasfrosch. Des Weiteren können bodenbrütende Vogelarten des Offenlands indirekt (Verlassen des bearbeiteten Revierbereichs) oder direkt (Verluste an Neststandorten, Eiern oder Jungvögeln) von diesen mechanischen Bodenbearbeitungen betroffen sein, z. B. Feldlerche, Kiebitz und Großer Brachvogel.

Inwieweit damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verbunden ist, kann nicht generell postuliert werden, weil dies im Einzelfall von der räumlichen Lage und dem Umfang der bearbeiteten Wiesenbereiche abhängt. Wo eine besondere Gefährdung streng geschützter Tierarten anzunehmen ist, wird eine Unterlassung der Bodenbearbeitung während der Wanderzeiten von Amphibien bzw. der Nist- und Brutzeit von Wiesenvögeln über freiwillige Vereinbarungen mit entsprechender Förderung durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm angestrebt.